



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

# **Rahmenaufruf**

## **Programm für angewandte Nachhaltigkeitsforschung an baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

### **„PAN HAW BW“**

**Ausschreibung im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027**

**17.10.2022**

#### **1. Ausgangslage**

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg arbeiten mit ihrem Schwerpunkt auf anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung in enger Kooperation vornehmlich mit regionalen Akteuren wie z.B. Verbänden, Kommunen und Firmen an innovativen Zukunftsthemen und identifizieren daraus entstehende gesellschaftliche Fragestellungen. Mit ihrem Transferpotenzial leisten die HAW einen wichtigen Beitrag für die Innovationskraft des Landes Baden-Württemberg.

Mit der Ausschreibung „Programm für angewandte Nachhaltigkeitsforschung an baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (PAN HAW BW) sollen gezielt Vorhaben unterstützt werden, in denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von verbesserten Technologien, Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen auf dem Markt gesteigert werden kann. Hierbei soll vor allem die Forschung zur Nachhaltigkeit und zur Kreislaufwirtschaft im Mittelpunkt stehen, um einen Beitrag zum europäischen *Green Deal*, sowie zur Innovationsstrategie des Landes Baden-Württemberg zu leisten.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Programms 2021-2027 sowie aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Grundlage für diesen Förderaufruf ist die Verwaltungsvorschrift über die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH 2021-2027).

## 2. Förderziel

Das Wissenschaftsministerium möchte mit dem PAN HAW BW

- die Nachhaltigkeitsaspekte in der angewandten Forschung an HAW stärken,
- Transferergebnisse noch stärker als bisher in die Anwendung bringen,
- durch den wechselseitigen Wissens-, Kompetenz- und Technologietransfer die regionale Wirtschaft stärken und
- die (Weiter)Entwicklung von Forschungsschwerpunkten, von strategischen Zielen sowie die Profilierung von HAW-Forschungsbereichen unterstützen.

Gefördert werden Verbundforschungsvorhaben, die einen substanziellen Beitrag zu folgenden Nachhaltigkeitszielen des sog. *Green Deal* der Europäischen Kommission erwarten lassen:

- Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft,
- Energie- und ressourceneffizientes Bauen und Renovieren,
- Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie,
- Mobilisierung der Industrie für eine saubere und zirkuläre Wirtschaft,
- Beschleunigung der Umstellung auf nachhaltige intelligente Mobilität,
- Vom „Bauernhof auf den Tisch“: ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem,
- Bewahrung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität.

Das Programm PAN HAW BW fördert Projekte, die

- Forschung zu den o.g. Nachhaltigkeitszielen verfolgen,
- bestehende Forschung(ergebnisse) unter Nachhaltigkeitsaspekten weiterentwickeln

und dabei die gesellschaftliche Relevanz aufzeigen.

Mit diesem Förderaufruf werden zwei unabhängige Förderbereiche (**Teilbereich A und Teilbereich B**) ausgeschrieben, die jeweils durch unterschiedliche Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger bearbeitet werden müssen (vgl. Abb. 1). Für detaillierte Informationen zum jeweiligen Antrags- und Bewertungsverfahren wird auf den Einzelaufruf für den Teilbereich A und den Einzelaufruf für Teilbereich B verwiesen.

Unter dem Teilbereich A sollen mindestens sechs PAN HAW BW-Vorhaben ausgewählt werden, worüber nicht-investive Bereiche gefördert werden können. Das Bewerbungsverfahren ist hierfür zweistufig. Unter dem Teilbereich B wird eine wissenschaftliche Begleitung der PAN HAW BW-Vorhaben während der Antrags- und der Durchführungsphase als Projektförderung ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren ist hierfür einstufig.

### 3. Gegenstand der Förderung

#### 3.1 Teilbereich A: PAN HAW BW-Vorhaben

Kern dieses EFRE-Förderaufrufs ist die Umsetzung mehrerer innovativer Verbundforschungsvorhaben, die jeweils aus folgenden Akteuren bestehen müssen:

- eine oder mehrere HAW (antragsberechtigt und zuwendungsberechtigt) in Verbindung mit
- Kooperationspartnern aus der Wirtschaft und / oder der Zivilgesellschaft, wie z.B. kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), Verbände und Kommunen (nicht antragsberechtigt und nicht zuwendungsberechtigt).

Zusätzlich kann die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) als Kooperationspartner eines PAN HAW BW-Vorhabens unter der Koordination einer HAW (zuwendungsberechtigt)<sup>1</sup> einbezogen werden.

Fakultativ können einem PAN HAW BW-Vorhaben als assoziierte Partner zusätzlich angehören:

- Staatliche Universitäten und/oder (außer)universitäre Forschungseinrichtungen (zuwendungsberechtigt für eine Landesförderung).

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl des **Teilbereichs A** erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren durch das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg:

1. Stufe: Auswahl von Projektskizzen
2. Stufe: Auswahl von EFRE-Anträgen in Verbindung mit einer mündlichen Antragspräsentation durch die antragstellende Hochschule bzw. den jeweiligen Verbund.

Es wird vorausgesetzt, dass mit Beginn der 2. Wettbewerbsstufe zwischen den anvisierten PAN HAW BW-Vorhaben (**Teilbereich A**) ein Austausch mit dem bis dahin begonnenen wissenschaftlichen Begleitvorhaben (**Teilbereich B**) stattfindet. Eine entsprechende Vernetzung erfolgt unter Mitwirkung des Wissenschaftsministeriums. Die Planungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den beiden Teilbereichen sind in der Projektskizze zu umreißen und im EFRE-Vollantrag zu konkretisieren.

---

<sup>1</sup> Die DHBW gilt als eine Hochschule. Beteiligungserklärungen der DHBW als Partner eines Kooperationsvorhabens sind der antragstellenden HAW über das Präsidium der DHBW vorzulegen. Da die DHBW selbst nicht antrags-, sondern ausschließlich zuwendungsberechtigt ist, wird deren Anteil der Zuwendung durch die koordinierende HAW an die DHBW weitergeleitet.

### 3.2 Teilbereich B: Wissenschaftliches Begleitvorhaben

Parallel soll im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung (**Teilbereich B: Wissenschaftliches Begleitvorhaben**) eine eigenständige Projektförderung ermöglicht werden. Diese soll sich über die gesamte Projektlaufzeit mit übergeordneten ökologischen, technischen sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen der Nachhaltigkeitsforschungsprojekte und darüber hinaus auseinandersetzen.

Im Rahmen dieser Projektförderung kann eine / können mehrere Einrichtungen zuwendungsberechtigt sein:

- Staatliche Universität und/oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit Sitz in Baden-Württemberg.

Zusätzlich können weitere staatliche Universitäten und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Kooperationspartner des Begleitvorhabens (zuwendungsberechtigt) einbezogen werden.

Das Begleitvorhaben „beobachtet und begleitet“ und soll daher eng mit der Umsetzung der PAN HAW BW-Vorhaben verzahnt werden. Erfolge und Best-Practices sollen so herausgearbeitet, aber auch Probleme und Herausforderungen sollten wissenschaftlich betrachtet und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden. Um von den Erfahrungen bereits etablierter Vorhaben der Kreislaufwirtschaft / Nachhaltigkeitsforschung der unabhängigen Expertinnen / Experten zu profitieren, werden die PAN HAW BW-Vorhaben durch jährliche Projektsteuerungs-/Feedback-Sitzungen flankiert. An diesen nehmen neben Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern der PAN HAW BW-Vorhaben Vertreterinnen / Vertretern des Begleitvorhabens sowie des Wissenschaftsministeriums teil.



## **4. Umsetzungszeiträume**

### **4.1 Teilbereich A**

Der Förderzeitraum für PAN HAW BW-Vorhaben kann zwischen 36 und 48 Monaten umfassen. Die Umsetzung dieser Vorhaben ist zwischen Oktober 2023 und Oktober 2027 vorgesehen.

### **4.2 Teilbereich B**

Der Förderzeitraum für das wissenschaftliche Begleitvorhaben soll mindestens 60 Monate umfassen. Die Umsetzung des Begleitvorhabens ist zwischen März 2023 und März 2028 vorgesehen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Teilbereich A**

Die Förderung umfasst pro PAN HAW BW-Vorhaben und Kalenderjahr max. 600.000.- Euro, d. h. bis zu 1.800.000.- Euro (bei einer Laufzeit von 36 Monaten) bzw. bis zu 2.400.000.- Euro (bei einer Laufzeit von 48 Monaten). Die Förderung erfolgt anteilig aus EFRE- und Landesmitteln (40% und 60% der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben).

Für die Ausarbeitung der EFRE-Vollanträge (2. Wettbewerbsstufe) wird eine Pauschale i.H.v. 5.000.- Euro durch das Wissenschaftsministerium gewährt. Nähere Angaben werden den berechtigten antragstellenden Hochschulen direkt mitgeteilt.

### **5.2 Teilbereich B**

Die Förderung umfasst für das wissenschaftliche Begleitvorhaben insgesamt max. 830.000.- Euro (Laufzeit von mindestens 60 Monaten). Die Förderung erfolgt anteilig aus EFRE- und Landesmitteln (40% und 60% der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben).

## **6. Förderbedingungen**

Die Förderbedingungen werden in der EFRE VwV VEZ<sup>2</sup> bzw. im EFRE Förderhandbuch<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.

---

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in der Förderperiode 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend VwV EFRE VEZ).

<sup>3</sup> VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch).

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die weitere Förderung aus Landesmitteln beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen nach Ziffer 3.1, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Übt eine und dieselbe Hochschule nach Ziffer 3.1 oder 3.2 sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Verbundpartner des wissenschaftlichen Begleitvorhabens, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Nr. 15 Buchstabe ee des Unionsrahmens<sup>4</sup> sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (EFRE-NBest-P), die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der ANBest-P nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2021-2027 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

---

<sup>4</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) (abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52014XC0627%2801%29>).

## **7. Öffentlichkeitsarbeit, Begleitforschung, Evaluation und Berichtspflichten**

Die/der Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation oder Begleitforschung an die Europäische Union, das Wissenschaftsministeriums oder die Servicestelle Forschung und Transfer zu liefern, sich aktiv daran zu beteiligen und auf sonstige Weise dazu beizutragen. Neben der Erstellung obligatorischer Berichte (jährliche Zwischenberichte, Schlussbericht) verpflichtet sich die/der Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren. Dies gilt sowohl für Teilbereich A als auch für Teilbereich B.

## **8. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Bei der Bewertung der Antragsskizzen bzw. der Vollerträge wird der DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zur wissenschaftlichen Integrität aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt. Die darin enthaltenen Maßstäbe für eine qualifizierte Antragsstellung sind von den Antragsstellern zu berücksichtigen.

## **9. Verwertungsrechte**

Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Projektpartnern zur freien Verfügung. Ergebnisse, für die keine Rechte am geistigen Eigentum begründet werden können, sind interessierten Dritten zugänglich zu machen. An etwaigen Rechten am geistigen Eigentum im Kontext von FuE-Ergebnissen aus Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft sind auch die Hochschulen beteiligt. Die Hochschulen können Partnerunternehmen gegen ein marktübliches Entgelt (inkl. Gewinnzuschlag) die alleinigen Nutzungsrechte an den sich im Rahmen der Kooperationsprojekte mit der Wirtschaft ergebenden geistigen Eigentumsrechten einräumen. Die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind zu beachten.

## **10. Publikationen**

Das Wissenschaftsministerium geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zu Verlagspublikationen in disziplinspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden. Für jegliche Software, die mit Förderung dieses Programmes entwickelt wird, ist die Offenlegung der ggfs. produzierten Quellcodes verpflichtend, die Bereitstellung der Projektergebnisse als „open source“ an geeigneter Stelle wird vorausgesetzt. Das schließt die umfassende Dokumentation mit ein.

## 11. Rückfragen, E-Mail, Internet

Für weitere Auskünfte in Zusammenhang mit der Projektskizzeneinreichung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Für fachliche und organisatorische Fragen kontaktieren Sie bitte

Für den Teilbereich A:

Servicestelle Forschung und Transfer des HAW BW e.V.:

Dr. Holger Fröhlich

0711 995281-62

E-Mail: [antrag@haw-bw.de](mailto:antrag@haw-bw.de)

Für den Teilbereich B:

### **Administrativ:**

L-Bank

Jennifer Weber

Bereich Finanzhilfen

Stellv. Abteilungsleiterin

Tel.: 0721 150-3356

E-Mail: [jennifer.weber@l-bank.de](mailto:jennifer.weber@l-bank.de)

### **Fachlich:**

Ministerium für Wissenschaft,

Forschung und Kunst

Dr. Bastian Strinz

Referat 32

Tel.: 0711 279-3284

E-Mail: [bastian.strinz@mwk.bwl.de](mailto:bastian.strinz@mwk.bwl.de)

Nähere Angaben zu den Förderbedingungen der beiden Teilbereiche sind den beigefügten Einzelaufrufen A bzw. B zu entnehmen. Weitere Informationen zur Umsetzung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 sind unter <https://2021-27.efre-bw.de> abrufbar.